



Staatliches Gymnasium Max-Josef-Stift

Sprachliches und Musisches Gymnasium

Tagesheimvertrag

zwischen

1. dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleiterin des Staatlichen Gymnasiums Max-Josef-Stift oder in ihrer Vertretung durch die Leiterin des Tagesheims.
2. den Eltern (oder Vater, Mutter, Vormund allein):

Herrn Frau

Anschrift :

Telefon:

Email:

3. der Schülerin

geb. am:

in:

§ 1 Aufnahme, Vertragspflichten

- (1) Ab wird die Schülerin in das Tagesheim des Staatlichen Gymnasiums Max-Josef-Stift aufgenommen. Der Schülerin wird während der Schulzeit mit Ausnahme der Ferien Verpflegung und schulische Betreuung nach Maßgabe dieses Vertrages und der Tagesheimordnung gewährt.
- (2) Die Eltern und volljährige Schülerinnen verpflichten sich, für die Tagesheimunterbringung und die sonst vertragsmäßigen Leistungen des Freistaates Bayern Tagesheimkosten und Nebenkosten nach Maßgabe des § 2 zu tragen. Die so Verpflichteten haften als Gesamtschuldner. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird sich der Freistaat Bayern wegen seiner Zahlungsansprüche in der Regel zuerst an die Eltern wenden.
- (3) Die Schülerin verpflichtet sich, die Tagesheimordnung zu beachten und zu befolgen. Diese ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Tagesheimkosten

- (1) Die Tagesheimkosten betragen jährlich **2.400,— €**. Zur Vereinfachung der Zahlungsweise wird dieser Jahresbetrag in zwölf gleiche Monatsraten (**d. s. 200,00 € monatlich**) aufgeteilt. Die Raten sind jeweils zum Ersten des Monats unter Angabe der PK - Nummer an folgendes Konto zu überweisen:

**Staatsoberkasse Landshut, Bayer. Landesbank München, BIC: BYLADEMMXXX.
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15**

Die Staatsoberkasse übernimmt es, die monatlichen Raten im Wege des Lastschriftverfahrens selbst einzuziehen, sofern die Zahlungspflichtigen hierzu die notwendige Ermächtigung erteilen.

- (2) Die Tagesheimkosten können mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert werden. Eine beabsichtigte Erhöhung muss den Eltern der Schülerin mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Die Eltern sind berechtigt, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Vertragsverhältnis zum Ende des folgenden Monats zu kündigen; hierauf ist in der Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen. Unterbleibt die Kündigung, setzt sich das Vertragsverhältnis auf der Grundlage des neuen Tagesheimkostensatzes fort.
- (3) Für Schülerinnen, die zu Beginn des Schuljahres in das Tagesheim eintreten, beginnt die Verpflichtung zum Tragen der Tagesheimkosten am 1. September. Treten Schülerinnen während des Schuljahres in das Tagesheim ein, ist für den Monat des Eintritts der volle Monatsbetrag, bei Eintritt nach dem 15. der halbe Monatsbetrag zu entrichten.
- (4) Die Tagesheimkosten sind auch während der Ferienzeiten in der vereinbarten Höhe weiter zu tragen. Dasselbe gilt, wenn die Schülerin während der Unterrichtszeiten wegen Krankheit, Beurlaubung oder aus sonstigen Gründen zeitweilig das Tagesheim nicht besucht. Dauert die Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung länger als einen Monat, wird auf Antrag ein Verpflegungskostenanteil in Höhe des Rohkostenverpflegungssatzes pro Schultag erstattet.
- (5) Kosten z.B. für schulische, kulturelle, sportliche Veranstaltungen sowie Ausflüge, Wanderungen oder Fahrten, Lernmittel, Taschengeld, Fotokopien, ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Kosten für Fahrten zur ärztlichen Behandlung, Krankentransporte sind gesondert zu tragen und werden vom Tagesheim nicht verauslagt.
- (6) Zahlungsrückstände sind ab Fälligkeit mit 9% jährlich zu verzinsen, wenn sie bis zum Ersten des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt, nicht eingegangen sind. Daneben werden etwa anfallende Mahnauflagen erhoben.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet durch ordentliche Kündigung (Abs. 2 und 3) oder durch außerordentliche Kündigung (Abs. 4), spätestens jedoch mit dem Tag der offiziellen Entlassung. Im letzteren Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung für den Monat Juli bestehen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats Februar und zum Ende des Monats August gekündigt werden. Für Eltern und Schülerinnen ist eine ordentliche Kündigung ferner möglich,
- wenn die Schülerin das Klassenziel nicht erreicht hat, mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Monats August,

- wenn die Schülerin eine Probezeit oder eine Nachprüfung nicht bestanden hat, innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses mit Wirkung für das nächstfolgende Monatsende,
- wenn die Schülerin aufgrund des Zwischenzeugnisses freiwillig in eine andere Schulart übertritt, innerhalb von zehn Tagen nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses zum Ende des laufenden Monats.

Die genannten Kündigungstermine und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen sind auch dann einzuhalten, wenn die Schülerin den für sie bestimmten Tagesheimplatz nicht belegt oder vorzeitig verlassen hat.

- (3) Melden die Eltern die minderjährige Schülerin von der Schule ab, so gilt diese Erklärung zugleich als ordentliche Kündigung des Tagesheimvertrages, es sei denn, dass der Erklärende binnen 14 Tagen ausdrücklich widerspricht. Auf diese mögliche Rechtsfolge für den Tagesheimvertrag ist bei der Schulabmeldung besonders hinzuweisen.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen aller Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung seitens des Freistaats Bayern können insbesondere sein:
- a) schwere oder fortgesetzte Verstöße der Schülerin gegen die Tagesheimordnung, insbesondere grobe disziplinäre oder sittliche Verfehlungen,
 - b) ansteckende Krankheiten der Schülerin,
 - c) wissentlich falsche Angaben der Eltern oder der Schülerin bei Abschluss des Vertrages (z.B. über Drogenabhängigkeit, strafgerichtliche Verurteilungen),
 - d) Zahlungsverzug hinsichtlich der Tagesheimkosten in Höhe von mindestens zwei Monatsraten,
 - e) Entlassung (Art. 86 Abs.2 Nr.9 BayEUG) oder Austritt der Schülerin aus der Schule.
 - f) schwere Schädigung des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Kündigung muss, abgesehen von dem Fall des Absatzes 3, stets schriftlich erklärt und gegenüber Abwesenden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Kündigungserklärungen des Freistaats Bayern sind an die Eltern, Kündigungserklärungen der Eltern sind an die Schulleiterin des Staatlichen Gymnasiums Max-Josef-Stift zu richten. Jede Kündigung wirkt für und gegen alle Vertragspartner.
- (6) Die Tagesheimkosten sind im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis zum Ende des laufenden Monats zu tragen, daran ändert es nichts, wenn die Schülerin das Tagesheim schon zu einem früheren Zeitpunkt verlässt. Hat die Schülerin die außerordentliche Kündigung seitens des Freistaates Bayern durch vorsätzliche Verstöße gegen die Tagesheimordnung verursacht, kann der Freistaat Bayern darüber hinaus Schadenersatz in Höhe der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Tagesheimkosten, vermindert um die anteiligen Verpflegungskosten nach § 2 Abs. 4, verlangen.

§ 4 Haftung

- (1) Eltern und Schülerin verpflichten sich, für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen an den Einrichtungen des Tagesheims oder am Eigentum von Mitschülerinnen, die die Schülerin allein oder zusammen mit anderen Schülerinnen verursacht, aufzukommen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist erforderlich.

(2) Für Schäden, die die Schülerin im Tagesheim und bei Veranstaltungen des Tagesheims erleidet, haftet der Freistaat Bayern nur, soweit Bedienstete des Freistaats Bayern den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das gilt insbesondere auch für den Fall der Beschädigung und des Verlustes der von der Schülerin in das Tagesheim mitgebrachten Sachen.

§ 5 Vollmacht

- (1) Die unterzeichnenden Eltern erteilen sich gegenseitig Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller das Vertragsverhältnis betreffenden Willenserklärungen.
- (2) Ist dieser Vertrag nur von einem Elternteil allein (oder einem Vormund) kraft des ihm zustehenden Personensorgerechts abgeschlossen, so gelten für diesen Vertragspartner die für „Eltern“ getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 6 Vertragsänderungen, Gerichtsstand, Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall, dass einer der Vertragspartner weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird für die gegen ihn zu führenden Prozesse die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes München vereinbart.
- (3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 7 Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen

- (1) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (2) Soweit eine Regelung in diesem Vertrag nicht getroffen ist oder eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

München, den

.....
(Unterschriften der Eltern/des
Vaters/der Mutter/des Vormunds)

.....
(Unterschrift der Schulleiterin)

Der Vertrag ist im Original vorzulegen.